



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Göttingen e.V.

Trainingsordnung des Fachbereichs Schwimmen: Kinder- und Jugendtraining

Mit dieser Trainingsordnung wollen wir sicherstellen, dass die Qualität unseres Trainings erhalten beziehungsweise gesteigert wird. Weiterhin sollen Verhaltensweisen, die wir als selbstverständlich erachten, hierüber geregelt werden. Hierzu zählen unter anderem die regelmäßige Teilnahme sowie das Entschuldigen bei Abwesenheit vom Training.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 1 Verantwortlichkeit im Training

Das Training wird von erfahrenen Übungsleitern oder Trainern in Zusammenarbeit mit Co-Trainern durchgeführt. Übungsleiter (ÜL) haben eine Trainer C-Lizenz und auch die Verantwortung für ihre Trainer und Co-Trainer. Trainer haben die Verantwortung für ihre Co-Trainer.

Die Teilnehmer haben sich während des Trainings an die Weisungen der ÜL, Trainer und Co-Trainer zu halten.

§ 2 Teilnahme am Training

(1) Die Teilnahme am Training ist nur mit einer gültigen Mitgliedschaft möglich. Einzige Ausnahme stellt das Probetraining dar, welches ausschließlich vom Fachbereich Schwimmen vereinbart wird.

Während des Trainings haben die Teilnehmer angemessene Schwimmbekleidung (Badehose, Badeanzug, Sportbikini) zu tragen.

(2) Alle Angaben zu den Trainingsgruppen, wie Trainingszeit und -ort, sind unserer Homepage unter <https://goettingen.dlrg.de/lernen/schwimmausbildung/> zu entnehmen.

(3) Die Teilnehmer haben pünktlich vor Beginn des Trainings zu erscheinen. Die Abwesenheit vom Training ist vorher – über unsere Abmelfunktion auf der Homepage (<https://goettingen.dlrg.de/lernen/schwimmausbildung/entschuldigung-vom-training/>), direkt per Mail/SMS an den Trainer - oder durch einen anderen Teilnehmer zu Beginn des Trainings zu entschuldigen.

(4) Der Wechsel in die nächsthöhere Trainingsgruppe wird vom Fachbereich Schwimmen per E-Mail/Telefon mitgeteilt. Passt die neue Trainingszeit oder der neue Trainingstag nicht, ist es aus organisatorischen Gründen nicht möglich, auf jeden Einzelnen Rücksicht (bspw. in Form des Verbleibs in der alten Trainingsgruppe) zu nehmen.



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Göttingen e.V.

§ 4 Trainingsbeteiligung

Wir haben eine sehr lange Warteliste mit interessierten Kindern und Jugendlichen, die sehr lange Wartezeiten in Kauf nehmen, um regelmäßig an einer unserer Trainingsgruppen teilnehmen zu können.

(1) Teilnehmer, die dem Training nur sehr selten beiwohnen, können keine nennenswerten Fortschritte erzielen. Lediglich der Status quo kann aufrechterhalten werden, während sich die Anderen weiterentwickeln, sodass die Leistungsschere immer größer wird. Dies entspricht nicht unserem Konzept der Schwimmbildung.

Ein Trainingsplatz in unserer Ortsgruppe ist daher mit einer *regelmäßigen* Teilnahme verbunden. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass die Kinder und Jugendlichen angemessen ausgebildet werden können; die Trainingsstunden bauen aufeinander auf, um eine stetige Verbesserung und Weiterentwicklung zu ermöglichen.

(2) Es gibt keinen Anspruch auf den Trainingsplatz. Teilnehmer, die nur sehr selten zum Training erscheinen (unter 50% Beteiligung) oder drei Mal hintereinander unentschuldig fehlen, können vom Training ausgeschlossen werden und kommen auf die Pausiertenliste. Sie können sich melden, sobald sie wieder regelmäßig am Training teilnehmen können und bekommen dann einen der nächsten freien Trainingsplätze. Mit dieser Maßnahme wollen wir möglichst vielen Kindern und Jugendlichen eine Ausbildung in unserer Ortsgruppe ermöglichen.

§ 5 Sicherheit und Aufsichtspflicht

(1) Das Training beginnt und endet (gemeinsam!) am Beckenrand - vorausgesetzt es wurde nichts anderes vereinbart.

(2) Zum kurzzeitigen Verlassen der Trainingseinheit (bspw. Gang zur Toilette) melden sich die Teilnehmer vorher beim Trainer ab.

(3) Teilnehmer, die das Schwimmbecken oder eins der anderen Becken ohne Aufforderung der Trainer betreten oder verlassen, handeln auf eigene Gefahr.

(4) Die Tauchleistungen bei Schwimm- und Rettungsschwimmprüfungen müssen gemäß Deutscher Prüfungsordnung ohne Hilfsmittel - also ohne Schwimmbrille/Tauchmaske - absolviert werden.

In der vorbereitenden Ausbildung werden Tauchleistungen aus methodischen Gründen ohne Schwimmbrille absolviert, sofern nicht gravierende Argumente (z.B. eine starke Fehlsichtigkeit) dagegensprechen. Ist eine Schwimmbrille erforderlich, so darf diese bis *maximal 2 m Tauchtiefe* benutzt werden, weil in diesem Bereich kein Schaden (u.a. Einblutungen) für die Augen zu befürchten ist.

Beim Springen vom Brett oder Turm darf aufgrund des Verletzungsrisikos durch Verrutschen und Druck generell keine Schwimm- oder Tauchmaske getragen werden.